

Info Verhinderungspflege § 39 SGB XI

Zur Unterstützung und Entlastung Ihres pflegenden Angehörigen ist durch den Gesetzgeber die Möglichkeit der Verhinderungspflege geschaffen worden. Ihre Pflegekasse stellt Ihnen dadurch einen Betrag von **1.612 €** pro Jahr zur Verfügung.

Sie dient dazu, dass die **Pflegeperson** im Falle eines Ausfalles, sei es durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen, die zu einer Verhinderung führen können, vertreten werden kann.

Sinnvoll ist es, die Verhinderungspflege zu Beginn des Jahres stundenweise zu beantragen. Dadurch können Sie im Bedarfsfall jederzeit auf Hilfe zurückgreifen. Beachten Sie, dass die Verhinderungspflege bei nicht Inanspruchnahme zum 31.12. des laufenden Jahres verfällt.

Voraussetzung ist, dass der Pflegebedürftige 6 Monate über eine Pflegeeinstufung verfügt bzw. die Pflegeperson seit 6 Monaten die Pflege übernommen hat.

Eine Genehmigung zur Leistungserbringung erfolgt auf Antragstellung bei Ihrer Pflegekasse. Hier reicht in der Regel ein Anruf und Sie erhalten die entsprechenden Formulare zugesandt.

Die Leistungen der Verhinderungspflege können Sie über einen zugelassenen Pflegedienst in Anspruch nehmen.

Neu ab 2015 ist, dass ein Teil der Ihnen zustehenden Kurzzeitpflege auf Antrag bei Ihrer Pflegekasse zusätzlich in Verhinderungspflege umgewandelt werden kann. Hieraus entsteht dann ein Gesamtbetrag von **2.418 €** pro Jahr, der zur Verfügung steht. Dies gilt aber nur bei der Erbringung von Leistungen durch einen Pflegedienst.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in diesem Fall direkt mit Ihnen, da es sich laut Gesetzestext um eine sogenannte **Erstattungsleistung** handelt.

Reichen Sie unsere Rechnungen mit der Bitte um Erstattung bei Ihrer Pflegekasse ein.

Eine direkte Abrechnung mit Ihrer Pflegekasse ist in der Regel nur noch sehr eingeschränkt möglich. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter Ihrer Pflegekasse.

Info Verhinderungspflege § 39 SGB XI

Die Pflegevertretung kann auch über eine private Ersatzpflege erbracht werden. Die entstandenen Auslagen sollten sie sich durch die Ersatzpflegekraft quittieren lassen.

Diese Quittungen reichen sie dann zur Rückerstattung bei der zuständigen Pflegekasse ein. Die Rückerstattung erfolgt bis zu einer Höhe von 1.612 € pro Jahr.

Eine Leistungserstattung bis zum zweiten Grad der Verwandtschaft ist nicht möglich.